



Physio Austria
z.H. Frau Mag. Nicole Muzar
Linke Wienzeile 8/28
1060 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen,
Psychologie, Psychotherapie und
Musiktherapie)
Sachbearbeiter/in: Mag. Katrin Dreier
E-Mail: katrin.dreier@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4101
Fax:
Geschäftszahl: BMG-90000/0145-II/A/2013
Datum: 24.10.2013
Ihr Zeichen:

nicole.muzar@physioaustria.at

Physio Austria, E-Mail-Anfrage betreffend die Anwendbarkeit des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes; Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Mag. Nicole Muzar!

Das Bundesministerium für Gesundheit bezieht sich auf Ihre E-Mail-Anfrage vom 20.06.2013 betreffend die Anwendbarkeit des Ausbildungsvorbehaltsgesetzes und darf nach ressortinterner Befassung weiterer Organisationseinheiten Folgendes festhalten:

§ 1 Ausbildungsvorbehaltsgesetz, BGBl. Nr. 378/1996, normiert, dass Ausbildungen zu Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Gesundheitswesens geregelt sind, ausschließlich den nach den entsprechenden Rechtsvorschriften vorgesehen Einrichtungen obliegen. Ein Verstoß gegen § 1 leg.cit. ist als Verwaltungsübertretung zu qualifizieren und mit einer Geldstrafe von bis zu € 36.300,-- bedroht.

Das Ausbildungsvorbehaltsgesetz ist dementsprechend nur anwendbar, wenn Personen oder Einrichtungen Ausbildungen zu Tätigkeiten gemäß § 1 Abs. 1 Z. 1-13 leg.cit. anbieten oder vermitteln, die nach den entsprechenden Materiengesetzen nicht dazu befugt sind.

Offenbar handelt es sich bei den von Ihnen beispielhaft angeführten „Fällen“ um gemeldete Fortbildungen. Voraussetzung für die Teilnahme dürfte allerdings nur partiell eine Grundqualifikation in einem Gesundheitsberuf sein. Nur für den Fall, dass es sich um eine **Ausbildung** zu Tätigkeiten handelt, die einem gesetzlich geregelter Gesundheitsberuf vorbehalten sind, könnte das


Ausbildungsvorbehaltsgesetz anwendbar sein. Für eine genaue Prüfung durch das Bundesministerium für Gesundheit fehlen jedoch nähere Anhaltspunkte.

Es kann dringend empfohlen werden, allen Anbietern gegenüber klarzustellen, dass durch die angebotenen Fort- und/oder Weiterbildungen die gesetzlich geregelten Berufsbilder nicht erweitert bzw. solche auch nicht erworben werden können. Bezüglich der Anwendung von neuen/komplementären Behandlungsmethoden wäre daher zu hinterfragen, in welchen Bereichen diese auch angewendet werden können.

Weiters wäre durch die Fort- und/oder Weiterbildungsanbieter gegenüber den Teilnehmerinnen (Teilnehmern) eindeutig klarzustellen, dass Personen ohne grundlegende Ausbildung in einem Gesundheitsberuf jegliche Behandlung, Therapie oder Diagnostik von Krankheiten und krankheitswertigen Störungen untersagt ist. Diese könnten daher in der Folge das in der Fort- und/oder Weiterbildung Erlernte nicht anwenden. Sollte eine praktische Tätigkeit an der Patientin (am Patienten) mit der Fort- und/oder Weiterbildung verbunden sein, wäre ebenfalls darauf hinzuweisen, dass keine Tätigkeit an der Patientin (am Patienten), und sei sie auch nur zu Lernzwecken, ohne entsprechende gesundheitsberufsrechtliche Berechtigung erfolgen darf.

Das Bundesministerium für Gesundheit hofft, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:
Hon.-Prof. Dr. Michael Kierein

Signaturwert	SJA2MAtjGjQzIkQULJ4Yt+D0J1HN39U+Gdp5PUIWW2LZ0FZLSdNAG6/0ILsJWWh+fBsAWA70YYydA2a+TMRRVL4INwggOrggmVuC2R1O/j+oV/XzOCX570+tZISsv1OETc sNIQHivbvIO3oqShA/ywaNgXzUvDX+jgÄeU/cNnF0=	
	Unterszeichner	serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-10-25T10:06:37+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	540369
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	